

	<p>TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS Soud prvního stupně Evropských společenství DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIMENNA GCOMHPHOBAL EORPACH TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA</p>	<p>EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA IL-QORT TAL-PRIMI ISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÅTT</p>
--	--	--

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/06

4. Juli 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-177/04

easyJet Airline Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ZUM ZUSAMMENSCHLUSS ZWISCHEN AIR FRANCE UND KLM

Es stellt fest, dass das Vorbringen von easyJet nicht beweist, dass die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler begangen hat, als sie den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte

Am 11. Februar 2004 erließ die Kommission gemäß der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹ eine Entscheidung, mit der sie den Zusammenschluss zwischen den Fluggesellschaften Air France und Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM) unter dem Vorbehalt, dass die von den Parteien des Zusammenschlusses angebotenen Zusagen eingehalten werden, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte.

Die easyJet Airline Co. Ltd (easyJet), eine Billigfluggesellschaft, hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigerklärung dieser Entscheidung beantragt.

Das Gericht weist das gesamte Vorbringen von easyJet zurück.

Es stellt erstens fest, dass die Marktdefinition der Kommission, wonach jede Strecke zwischen einem Abgangsort und einem Zielort einen gesonderten Markt darstellt, angemessen ist. Außerdem hat easyJet nach den Feststellungen des Gerichts rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie die von Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten von Air France und KLM freien Märkte nicht berücksichtigt hat, da easyJet diese Märkte nicht eindeutig

¹ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, in der berichtigten [ABl. 1990, L 257, S. 13] und durch die Verordnung [EG] Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 [ABl. L 180, S. 1] geänderten Fassung).

bezeichnet hat. Die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung und die entsprechende Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf diesen Märkten sind daher nicht nachgewiesen worden.

Zweitens stellt das Gericht fest, dass easyJet nicht bewiesen hat, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie es versäumt hat, zu prüfen, ob die Stellung der fusionierten Einheit auf dem Markt für den Erwerb von Flughafendienstleistungen verstärkt wurde. Nach Ansicht des Gerichts hat easyJet auch nichts vorgetragen, was belegen könnte, dass Air France und KLM auf die eine oder andere Weise Aéroports de Paris beeinflussen könnten, insbesondere was die Zuweisung von Zeitnischen angeht.

Drittens ist das Gericht der Auffassung, dass easyJet nichts Überzeugendes zum Beweis dafür vorgetragen hat, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie feststellte, dass die Flughäfen Roissy-Charles-de-Gaulle und Paris-Orly austauschbar seien.

Viertens stellt das Gericht fest, dass die Kommission hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den potenziellen Wettbewerb keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat. Unter Berücksichtigung insbesondere des Umstands, dass die Tätigkeiten von Air France und von KLM in zwei geografisch getrennten Drehkreuzen in Paris und Amsterdam zentralisiert sind, hat easyJet nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen, dass KLM ohne Zusammenschluss in der Lage wäre, echten Wettbewerbsdruck auf Air France in Paris auszuüben.

Fünftens und letztens stellt das Gericht fest, dass es easyJet nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die Abhilfemaßnahmen, zu denen u. a. die Zusage von Air France und KLM gehört, für unbestimmte Dauer verschiedene Zeitnischen zu übertragen, zusammen nicht genügten, um die ernsthaften Bedenken auszuräumen, die die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt hatte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT,
NL, PL, SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-177/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*